

Allgemeinverfügung

der Stadt Delmenhorst

zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst

gemäß § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 07. Oktober 2020 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Kindertageseinrichtungen in Delmenhorst wechseln vom Regelbetrieb in den eingeschränkten Regelbetrieb bzw. in das im Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung benannte „Szenario B“.

2. Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Gemäß § 18 der Nds. Corona-Verordnung können die örtlichen Behörden über die Verordnung hinausgehende Anordnungen treffen, sofern dies im Interesse des



Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Die Voraussetzungen des § 18 Satz Nds. Corona-Verordnung sind vorliegend erfüllt. Durch den aktuell drastischen Anstieg der Infektionszahlen mit dem Corona-Virus-SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Delmenhorst sind unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten zu ergreifen.

Durch diese Allgemeinverfügung werden notwendige, weitergehende Maßnahmen getroffen. Im Rahmen des Wechsels der Kindertageseinrichtungen in Delmenhorst in den eingeschränkten Regelbetrieb, werden offene Gruppenkonzepte sowie eine Durchmischung der Gruppen untersagt. Hierdurch reduzieren sich soziale Kontakte und Zusammenkünfte zwischen den Betreuungsgruppen. Hierdurch können auch Infektionsketten besser nachverfolgt werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter 1. beschriebene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weitreichenden Maßnahmen sind notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadt Delmenhorst sicherzustellen.

Zwar kann es durch den Wechsel in den eingeschränkten Regelbetrieb etwa in Bezug auf Früh- und Spätdienste Einschränkungen im Betreuungsumfang geben, sofern diese in der Vergangenheit gruppenübergreifend angeboten worden sind und nicht genügend aufsichtführende Personen zur Verfügung stehen, um die Früh- und Spätdienste gruppenbezogen in vollem Umfang anbieten zu können. Gleichzeitig soll in diesem Szenario jedem Kind eine Betreuung zu den regulären Betreuungszeiten (mit einer möglichen Einschränkung des Früh- bzw. Spätdienstes) angeboten werden, sodass der notwendige Schutz der Bevölkerung den möglichen als geringfügig einzustufenden Einschränkungen überwiegt und die Maßnahme im Ergebnis angemessen ist.

Ziel der Verfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die Befristung der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste begrenzen soll.

Die Verfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz (Nds. ERRVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie müssen der Anordnung auch dann unverzüglich Folge leisten, wenn Sie gegen die Verfügung Klage erheben.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Delmenhorst, 13.10.2020

In Vertretung


Mattern

